

Andreas Gutmann/Tore Vetter

Der Querfront auf den Leim gegangen

Warum Versammlungsverbote nicht gegen die „Querdenken“-Bewegung helfen

Den sogenannten „Querdenker*innen“ gelingt es in jüngerer Zeit immer wieder, ein unheiliges Gemisch aus „besorgten Bürger*innen“, rechten Esoteriker*innen, fundamentalistischen Christ*innen und organisierten Neonazis auf die Straße zu bringen. Insbesondere, da sich die Teilnehmer*innen regelmäßig nicht an die Abstands- und Maskenpflichten halten, wurde vermehrt der Ruf nach Demonstrationsverboten und härterem Durchgreifen durch die Polizei laut. Vor dem Hintergrund des Verbots zahlreicher – gerade auch linker – Demonstrationen mit geringerer Teilnehmer*innenzahl zu Beginn der Pandemie¹ mag es irritieren, dass nun Polizei und Justiz gerade Reichsflaggen schwenkende Coronaleugner*innen lange gewähren ließen. Dabei war die grundsätzliche Wiederermöglichung der Durchführung von Versammlungen – maßgeblich angestoßen durch das Bundesverfassungsgericht² – nichts anderes als die Beendigung eines verfassungswidrigen Zustandes. Abstrakte Versammlungsverbote sind auch in Zeiten der Pandemie nicht mit Art. 8 GG vereinbar,³ was zunächst auch für rechtsradikale Coronaleugner*innen gelten muss.

In der politischen Bewertung der „Querdenken-Bewegung“ zeigte sich allerdings ein grundsätzliches Problem im Umgang mit der sogenannten Neuen Rechten: Lange wurde der Diskurs vom Bild leicht exzentrischer, im Kern aber über ein berechtigtes Anliegen verfolgender und in der Mitte der Gesellschaft verorteter „besorgter Bürger*innen“ geprägt.⁴ Die Parallelen zur Behandlung von Pegida sind frappierend: Auch hier ging man lange der Selbstbeschreibung als bürgerlicher Zusammenschluss („weder rechts noch

1 Berit Völzmann, Versammlungsfreiheit in Zeiten von Pandemien, DÖV 2020, 893-904 (894).

2 BVerfG, B. v. 15.4.2020 – 1 BvR 828/20.

3 Andreas Gutmann/Nils Kohlmeier, Versammlungsfreiheit Corona-konform VerfBlog 8.4.2020 (letzter Abruf: 23.11.2020), <https://verfassungsblog.de/versammlungsfreiheit-corona-konform/>; Jan Fährmann/Hartmut Aden/Clemens Arzt, Versammlungsfreiheit – auch in Krisenzeiten!, VerfBlog 15.4.2020 (letzter Abruf: 23.11.2020), <https://verfassungsblog.de/versammlungsfreiheit-auch-in-krisenzeiten/>; Ulf Buermeyer, Corona als autoritäre Versuchung?, in: Austermann et al. (Hrsg.), Recht gegen Rechts. Report 2020, Frankfurt am Main 2020, 117-122 (119).

4 So etwa der Deutschlandfunk, der noch im August 2020 das Klientel als heterogen von „rechts bis links“ verortete, ohne die antisemitischen Verschwörungsmythen zu benennen, die das von den Demonstrationen kolportierte Weltbild dominieren, https://www.deutschlandfunk.de/covid-19-pandemie-corona-demonstrationen-positionen-und.2897.de.html?dram:article_id=476457 (letzter Abruf: 23.11.2020). Zur Verbindung der auf den Corona-Demonstrationen vertretenen Verschwörungsmythen zum (strukturellen und expliziten) Antisemitismus: Hans Böckler-Stiftung, Magazin Mitbestimmung 03/2020, Interview mit Samuel Salzborn, <https://www.boeckler.de/de/magazin-mitbesti>

links“) auf den Leim. Dabei waren hier wie dort die Demonstrationen seit Anbeginn von rechtsradikalen Akteur*innen und Narrativen geprägt. Die grundsätzliche Fokussierung auf Verschwörungsmythen, sei es eine drohende „Umwölkung“ oder die „Impfödiktatur“, die von „sinistren Eliten“ gegen die Interessen des „kleinen Mannes“ vorangetrieben wird, ist beiden Bewegungen gemein.⁵ Auch wenn nicht allen Teilnehmer*innen ein gefestigtes rechtes bzw. antisemitisches Weltbild unterstellt werden kann, so ist doch eine Anschlussfähigkeit an neu-rechte und verschwörungsmythische Narrative bis weit ins bürgerliche Spektrum zu beobachten.

Exemplarisch lässt sich diese Problematik am Umgang mit der „Querdenken“-Demonstration in Leipzig am 7. November 2020 beobachten.⁶ Dort versammelten sich zehntausende Demonstrierende unter weitgehender Missachtung der Abstands- und Maskenpflicht. Die Polizei ließ die Demonstrant*innen, auch nachdem sie die Versammlung aufgelöst hatte und es zu Gewalttaten gekommen war, weitgehend gewähren.⁷ Problematisch ist hier nicht – wie häufig insinuiert –, dass das OVG-Bautzen diese Versammlung „genehmigt“⁸ hätte. Vielmehr hatte das Gericht – anders als die Vorinstanz – einem Eilantrag der Veranstalter*innen gegen die Verlegung des Versammlungsortes durch die Stadt Leipzig aus dem Innenstadtbereich auf das Messegelände stattgegeben.⁹ Das OVG sah eine Beschränkung der Teilnehmer*innenzahl im Innenstadtbereich gegenüber der Verlegung auf das Messegelände als milderes Mittel an.¹⁰ Das Problem lag hier weniger in der hohen Gewichtung des Rechts aus Art. 8 GG auf freie Ortswahl einer Versammlung, sondern vielmehr in einer Verkennung des konkreten Gefährdungspotentials. Sowohl das OVG als auch die Polizei hatten das Mobilisierungspotential der „Querdenker*innen“ zunächst nicht ernstgenommen und dann die Ankündigung einer reduzierten Teilnehmer*innenzahl durch die Anmelder*innen unhinterfragt übernommen.¹¹ Zudem wurden weder die massiven Rechtsverstöße auf anderen „Querdenken“-Demonstrationen noch deren Verstrickung mit der organisierten rechtsradikalen Szene, die im Voraus ebenfalls stark mobilisiert hatte, in die Gefahrenprognose eingestellt. Bei Einbeziehung dieser Hintergründe hätte zumindest Anlass bestehen können, die Höchst-

mmung-2744-antidemokratische-rebellion-24227.htm?fbclid=IwAR347KezYag0HNz7Dil3Ckfx GeImNrJfGQIF6GyjZlCQJpNvuVNWV-_eBOg (letzter Abruf 30.11.2020); Vgl. auch Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e.V. (JFDA), Das verschwörungsideologische Weltbild von Corona-Demonstrant*innen, <https://jfda.de/blog/2020/09/17/im-weltbild-vereint-verbindungen-von-esoterikerinnen-und-rechtsextremen-bei-den-corona-protesten/> (letzter Abruf 30.11.2020).

5 Vgl. Antonia Rietzschel, Deutschland erlebt einen neuen Pegida-Moment, Süddeutsche Zeitung 17.5.2020 (letzter Abruf 23.11.2020), <https://www.sueddeutsche.de/politik/kommentar-corona-protest-pegida-1.4910301>.

6 Hierzu bereits Andreas Gutmann/Tore Vetter, Verquere Schuldzuweisungen, VerfBlog 13.11.2020 (letzter Abruf: 23.11.2020), <https://verfassungsblog.de/verquere-schuldzuweisungen/>.

7 Vgl. Konrad Litschko, Sie radikalisieren sich weiter, taz 9.11.2020 (letzter Abruf: 23.11.2020), <https://taz.de/Corona-Protest-nach-Leipzig-Demo/!5724075/>.

8 So der sächsische Innenminister Roland Wöller, siehe Antonia Rietzschel, Sachsens Innenminister nennt Kritik an Polizei „völlig abwegig“, Süddeutsche Zeitung 8.11.2020 (letzter Abruf: 23.11.2020), <https://www.sueddeutsche.de/politik/leipzig-querdenken-woeller-1.5109106>.

9 OVG Bautzen, Beschluss vom 7.11.2020 – 6 B 368/20, siehe zum Verfahren auch Roman Hensel, Justiz-Bankrott?, VerfBlog 11.11.2020 (letzter Abruf: 23.11.2020), <https://verfassungsblog.de/justiz-bankrott/>.

10 OVG Bautzen, ebd., Rn. 17.

11 Ebd., Rn. 15.

grenze bei Durchführung in der Innenstadt gegenüber der Verlegung der Demonstration aufs Messegelände nicht als milderes, gleich geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr anzusehen.

Offenbar überrascht von der hohen Teilnehmer*innenzahl und von deren gewalttägigem Auftreten, reagierte die Polizei nicht mit einer zwangswise Durchsetzung der Versammlungsauflösung, sondern deeskalierend: Nicht nur das „Durchbrechen“ von Polizeiketten wurde gebilligt, es kam sogar zu Sympathie- und Solidaritätsbekundungen durch Beamt*innen. Grundsätzlich ist eine deeskalative Polizeitaktik begrüßenswert und regelmäßig von Verfassungs wegen geboten. Auffällig ist allerdings, dass sich die Einsatzkräfte gerade auf einer von rechtsradikalen Kräften geprägten Versammlung an diese Grundsätze zu erinnern scheinen, während nahezu zeitgleich Wasserwerfer und Räumpanzer ins linke Stadtviertel Connewitz geschickt wurden.

Durch die mediale Berichterstattung aufgeschreckt, fand in Sachsen und darüber hinaus eine aufgeheizte Debatte über die Verantwortung an der Eskalation statt, die aber nicht von der Aufarbeitung eigener Fehler, sondern vielmehr von gegenseitigen Schuldzuweisungen geprägt war.¹² Die sächsische Regierung als Verordnungsgeberin reagierte mit einer regelhaften Beschränkung der Höchstteilnehmer*innenzahl auf Versammlungen in der Sächsischen Corona-Verordnung und bestärkte ein bundesweites Bestreben nach erneuten weitreichenden Versammlungsverboten. Jedenfalls wenn diese als abstrakte Versammlungsverbote ausgestaltet sind, leben hier die verfassungswidrigen Beschränkungen aus dem Frühjahr wieder auf.¹³ Als Treppenwitz der Geschichte erscheint, dass gerade die Wiederherstellung der Versammlungsfreiheit im Frühsommer den „Querdenker*innen“ ermöglichte, sich auf der Straße als Widerstandskämpfer*innen gegen eine vermeintliche „Diktatur“ zu inszenieren und gerade diese Inszenierung nun bundesweit Anlass gibt, sich erneut in verfassungsrechtlich fragliches Fahrwasser zu begeben. Abgesehen davon, dass sich nun auch um Abstände und Infektionsschutz bedachte Demonstrierende erneut mit verstärkten Einschränkungen der Versammlungsfreiheit auseinandersetzen müssen, bestärkt ein solches verbotszentriertes Vorgehen die vermeintlichen „Widerstandskämpfer*innen“ in ihrem verqueren Narrativ.

12 Hierzu Andreas Gutmann/Tore Vetter, Verquere Schuldzuweisungen, VerfBlog 13.11.2020 (letzter Abruf: 23.11.2020), <https://verfassungsblog.de/verquere-schuldzuweisungen/>.

13 Zu diesen Beschränkungen Berit Völzmann, Versammlungsfreiheit in Zeiten von Pandemien, DÖV 2020, 893–904 (893 ff.).